

ERGÄNZENDE BEDINGUNG ZUR EIGENHEIM- VERSICHERUNG EXKLUSIVSCHUTZ HAUS- UND GRUNDBESITZ – HAFTPFLICHTVERSICHERUNG 2015 EBEEH2015

1. Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges des Art. 6 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus:

- der Lagerung (oberirdisch bzw. im Keller) und bestimmungsgemäßen Verwendung von Heizöl für den Eigenbedarf des versicherten Gebäudes mit einem Lagervolumen bis 10.000 Liter,
- der Lagerung (oberirdisch bzw. im Keller) von sonstigen Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 100 Liter,
- der Lagerung und Verwendung von Dünge- und Spritzmittel bis zu einem Lagervolumen von maximal 10 Liter / kg für die versicherte Liegenschaft,
- dem Bestand von Anlagen zur Reinigung und Lagerung von Hausabwässern aus dem privaten Bereich (z.B. Senkgruben, Kleinkläranlagen).

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,00.

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadenfall EUR 500,00 (Abänderung von Abschnitt B Ziffer 11. Pkt. 1.4 EHVB).

Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art 2, Pkt. 1 AHVB ist nicht anzuwenden.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Abänderung der EHVB Ziffer 11 - Haus- und Grundbesitz - Pkt. 1.2:

aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 100.000,- nicht überschreiten. Abschnitt B, Ziffer 11 Pkt. 1.2. EHVB findet Anwendung.

Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

2. Ansprüche naher Angehöriger

Abweichend von Art. 7 Pkt. 6.2 AHVB besteht im Rahmen der Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Angehörigen des Versicherungsnehmers in gerader aufsteigender und absteigender Linie insoweit, als diese nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.